

## Abgrenzung zu den Tarifverträgen über ein Sozialkassenverfahren und den Mindestlohn-Tarifverträgen im Baugewerbe

Im Dezember 2003 ist die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erneut geändert worden. Dadurch betragen die Mindestlöhne I (Hilfsarbeiter) am Bau im Jahr 2004 (10,36 € West / 8,95 € Ost) und die Mindestlöhne II (Facharbeiter) (12,47 € West / 9,65 € Ost). Der Mindestlohn II/Ost wird zum 1. November 2004 wieder auf 10,01 € angehoben. Zum 1. September 2005 werden sämtliche vier Mindestlöhne um 1,7 % erhöht. Sie sind weiterhin für allgemein verbindlich erklärt. Daneben ist der Tarifvertrag über ein Sozialkassenverfahren im Baugewerbe ebenfalls allgemein verbindlich. Beide Allgemeinverbindlicherklärungen (AVE) enthalten bestimmte Einschränkungen, die die Abgrenzung zu den allgemein verbindlich erklärten Tarifvertragswerken des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ebenfalls Einschränkungen enthalten, regeln.

Für sehr viele derjenigen Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die **nicht** Mitglied des zuständigen Landesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sind, speziell für solche, die in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft einbezogen sind, ergeben sich aus den AVE-Einschränkungen Konsequenzen. Solche Betriebe können von den allgemein verbindlichen Tarifverträgen des Baugewerbes erfasst werden mit der Folge, dass diese Betriebe den Mindestlohn des Baugewerbes zahlen müssen und von der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) auf Beitragszahlung verklagt und vom Gericht auch dazu verurteilt werden. Die Beitragszahlungen an die ZVK bedeuten - auch nach Abzug der Leistungen, die die ZVK aus den Beiträgen zu erbringen hat - eine erhebliche Mehrbelastung gegenüber den GaLaBau-Umlagen. Im einzelnen wird die Abgrenzung nachfolgend vereinfacht dargestellt:

- **Von den Tarifverträgen des Baugewerbes nicht erfasst** werden Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die
  - am 22.08.1989 (West) und 01.02.1991 (Ost) bereits **Mitglied** des zuständigen Landesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau waren,
  - nach dem 22.08.1989 (West) bzw. nach dem 01.02.1991 (Ost) gegründet wurden/werden und innerhalb des ersten Jahres ab Produktionsaufnahme **Mitglied** im zuständigen Landesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (und nicht bei den Bauverbänden) wurden/werden.
- Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die vor/nach dem 22.08.1989 / 01.02.1991 gegründet worden sind und die Produktion aufgenommen haben, jedoch nicht Mitglied des zuständigen Landesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau geworden sind, werden **ausschließlich von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfasst**, soweit sie überwiegend Bauleistungen nach dem fachlichen Geltungsbereich der Bautarifverträge erbringen.

Werden solche Betriebe jedoch **Mitglied** im zuständigen Landesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, dann werden sie sowohl von den allgemein verbindlichen Bau-Tarifverträgen als auch von den GaLaBau-Tarifverträgen erfasst (Tarifkonkurrenz). In diesem Falle kommen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach dem Grundsatz der Tarifeinheit jedoch ausschließlich die spezielleren Tarifvertragswerke zur Anwendung. Nach derzeitiger Rechtslage gehen wir davon aus, dass die GaLaBau-Tarifverträge gegenüber den Bau-Tarifverträgen die spezielleren sind, so dass solche GaLaBau-Betriebe durch Erwerb der Verbandsmitgliedschaft im Ergebnis **ausschließlich von den GaLaBau-Tarifverträgen** und nicht von den Bau-Tarifverträgen **erfasst** werden.